

Entscheid.-Sammelg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 592/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Augusta S. [REDACTED],

[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] Str., Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Den zum Verfahren wegen Entschädigung für Freiheitsschaden am 5. Oktober 1960 und 18. Februar 1961 eingereichten Erklärungen hat das Berufungsgericht nur entnommen, daß um abschließende Bearbeitung des Freiheitsschadens gebeten, nicht aber, daß auch Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit verlangt worden sei. Bei dieser Würdigung weicht der Tatrichter nicht von den Grundsatz (BGH RZW 1965, 138; Beschluß vom 9. März 1976 - IX ZR 525/72) ab, daß der Wille erkennbar darauf gerichtet gewesen sein müsse, das Entschädigungsverlangen auf eine andere Schadensart auszuweiten. Ein solcher Wille geht aus den beiden Erklärungen in der Tat nicht hervor. Dies festzustellen, ist Sache des Revisionsgerichts (BGH RZW 1972, 346; Beschluß vom 9. März 1976 - IX ZR 525/72). Danach ist es unschädlich, daß der Tatrichter seine Würdigung der Erklärungen vom Oktober 1960 und Februar 1961 auch auf nachfolgendes Verhalten der Klägerin gestützt hat.

A3

- 3 -

Durch zwei am 30. September 1966 eingegangene Telegramme hat die Klägerin "ihre Ansprüche gemäß § 150 HGB nF erweitert". Darin kann ein Antrag auf Überleitung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit nicht gesehen werden. Erst aus dem am 15. Februar 1967 eingegangenen Schreiben wird ersichtlich, daß die Klägerin Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit begehre. Dieser Antrag ist verspätet (Art. III Nr. 1 Abs. 1 HGB-SchlussG). Wiedereinsetzung hat die Klägerin nicht beantragt und die Behörde nicht nach Art. III Nr. 1 Abs. 2 HGB-SchlussG, § 189 Abs. 3 Satz 2 ge-
währt.

Fuchs

Dr. Thoma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS